



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE-
VERBAND

**Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**
Stubenring 1
1010 Wien

Via E-Mail
margarethe.grasser@bmask.gv.at

Wien, am 13. Mai 2011

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das
Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert
werden (Pflegegeldreformgesetz 2012);
Begutachtungsverfahren**
GZ: BMASK-40101/0002-IV/9/2011

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gesundheit- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) bestätigt den Erhalt des am 15. April 2011 übermittelten Ministerialentwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012).

1. Der Österreichische Gesundheit- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) als der unabhängige nationale Berufsverband für alle in der Gesundheits- und Krankenpflege tätigen Personen begrüßt und unterstützt die vorliegende legislative Initiative, durch Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Tatbestandes "Pflegegeldwesen" von den Ländern auf den Bund, die damit verbundene Kompetenzbereinigung durch Konzentration des Pflegegeldes beim Bund samt deutliche Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger, Vereinheitlichung der Vollziehung im Bereich des Pflegegeldes, nicht der Verwaltung Einsparungen bei Ländern und Gemeinden in Vollzug und Logistik zu bewirken, sondern dadurch vor allem auch die Verfahren zu beschleunigen, womit eine deutliche Verbesserung des Zuganges von pflegebedürftigen Menschen zu Leistungen im Rahmen des Pflegegeldwesens ermöglicht wird.

2. Obgleich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf vor allem eine Kompetenzneuordnung im Bereich des Pflegegeldwesens samt damit verbundenen legislativen Klarstellungen bewirkt werden soll, so wird durch den ÖGKV ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass in einem nächsten Schritt auch eine umfassende Änderung der materiellrechtlichen Bestimmungen im Pflegegeldwesen im Hinblick auf die obligatorische Einbeziehung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheit- und Krankenpflege bei der Pflegegeldeinstufung unabdingbar ist.

Der ÖGKV weist darauf hin, dass die geltende Rechtslage im Pflegegeldwesen, die als zwingende Voraussetzung ausschließlich die Einholung eines ärztlichen Gutachtens zur "Pflegebedürftigkeit" des Antragstellers und nur fakultativ die Einbindung von diplomierten Pflegepersonen beim Einstufungsprozess nach dem BPGG iVm den Regelungen der EinstV vorsieht, die hohe fachliche Kompetenz der Gesundheits- und Krankenpflege auf der Grundlage des Gesundheit- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Menschen nicht im sachlich gebotenen Maße berücksichtigt. Eine differenzierte Begutachtung vor allem auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheit- und Krankenpflege bei der Pflegegeldeinstufung entspricht nicht nur den Intentionen der pflegebedürftigen antragstellenden Menschen, sondern ermöglicht erst die auch für die Entscheidungsträger notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Einstufungsverfahrens.

Dabei werden nicht nur die quantitativen und qualitativen Ergebnisse des vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragten Pilotprojektes der gemeinsamen Pflegegeldeinstufung durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen sowie Ärzte, sondern auch die Ergebnisse einer aus Vertretern des ÖGKV sowie der Österreichischen Ärztekammer gebildeten Arbeitsgruppe zur Definition von Prozesskriterien bei der obligatorischen Einbindung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheit- und Krankenpflege bei der Pflegegeldeinstufung zu berücksichtigen sein.

Eine sachgerechte und zeitgemäße Beurteilung der Pflegebedürftigkeit als Grundlage der Gewährung von Pflegegeld erfordert die zwingende Beziehung der Expertise von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheit- und Krankenpflege.

3. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Frohner
Präsidentin des Österreichischen
Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes (ÖGKV)

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

